

Universität Leipzig

Richtlinie zur Erstellung und Änderung von Modulen und Modulbeschreibungen

Vom 29. September 2006

§ 1 Geltungsbereich

Bei modularisierten Studiengängen sind Modulbeschreibungen zu erstellen und zu veröffentlichen (§ 21 Abs. 4 SächsHG). Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Erstellung und Änderung von Modulen und Modulbeschreibungen in modularisierten Studiengängen an der Universität Leipzig.

§ 2 Erstellung von Modulen

Wird in einem modularisierten Studiengang ein neues Modul bzw. werden neue Module erstellt, muss die daraus resultierende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung durch den Senat beschlossen, vom Rektoratskollegium genehmigt und veröffentlicht werden.

§ 3 Erstellung von Modulbeschreibungen

Für jedes Modul ist eine Modulbeschreibung zu erstellen. In einer Modulbeschreibung müssen folgende Festlegungen getroffen werden:

- (a) Studiengangbezeichnung
- (b) Akademischer Grad
- (c) Modultitel
- (d) Modulnummer
- (e) Modulform
- (f) Semesterempfehlung
- (g) Modulverantwortung

- (h) Dauer
- (i) Modulturnus
- (j) Lehrformen
- (k) Arbeitsaufwand
- (l) Verwendbarkeit
- (m) Ziele
- (n) Inhalte
- (o) Qualifikationsziele
- (p) Teilnahmevoraussetzungen
- (q) Literaturangabe
- (r) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- (s) Prüfungsformen und -leistungen
- (t) Wichtung der Prüfungsleistungen
- (u) Prüfungsvorleistungen

§ 4

Änderung von Modulbeschreibungen

- (1) Werden Festlegungen in Modulbeschreibungen geändert, dann stellt die Änderung folgender Festlegungen der Modulbeschreibung eine Änderung sowohl der entsprechenden Studien- als auch Prüfungsordnung dar:
 - (a) Modultitel
 - (b) Modulnummer
 - (c) Modulform
 - (d) Semesterempfehlung
 - (e) Dauer
 - (f) Lehrformen
 - (g) Arbeitsaufwand

- (2) Werden Festlegungen in Modulbeschreibungen geändert, dann stellt die Änderung folgender Festlegungen der Modulbeschreibung eine Änderung der entsprechenden Prüfungsordnung dar:
 - (a) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
 - (b) Prüfungsformen und -leistungen
 - (c) Wichtung der Prüfungsleistungen
 - (d) Prüfungsvorleistungen

- (3) Werden Festlegungen in Modulbeschreibungen geändert, dann stellt die Änderung folgender Festlegungen der Modulbeschreibung eine Änderung der entsprechenden Studienordnung dar:

- (a) Modulturnus
 - (b) Teilnahmevoraussetzungen
- (4) Änderungen gemäß Absatz 1–3 müssen durch den Senat beschlossen, vom Rektoratskollegium genehmigt und veröffentlicht werden.
- (5) Werden Festlegungen in Modulbeschreibungen geändert, dann stellt die Änderung folgender Festlegungen der Modulbeschreibung weder eine Änderung der Studien- noch der Prüfungsordnung dar:
- (a) Modulverantwortung
 - (b) Verwendbarkeit
 - (c) Ziele
 - (d) Inhalte
 - (e) Literaturangabe
 - (f) Qualifikationsziele

Diese Änderung der Festlegungen in einer Modulbeschreibung muss durch die Studienkommission beraten und dem Fakultätsrat angezeigt werden.

- (6) Änderungen von Festlegungen in Modulbeschreibungen gemäß Absatz 5 werden durch die Dekanate der Fakultäten dokumentiert und zum Ende jedes Semesters dem Büro der Prorektorin/des Prorektors für Lehre und Studium mitgeteilt.

§ 5

Beschlussfassung und In-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinie wurde vom Rektoratskollegium am 14. Juli 2006 beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 29. September 2006

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

